



Anträge nach dem Erdgas-Wärme- Preisbremsengesetz (EWPBG)

Häufig gestellte Fragen zum Antragsverfahren¹

Version 3.1 vom 03.03.2023 (wird laufend erweitert; wesentliche Ergänzungen gegenüber Version 2 gelb hervorgehoben)

Hinweis: Das BMWK kann keine verbindliche Rechtsauskunft zu Einzelfällen erteilen. Im Streitfall wird letztlich von den Gerichten über die Auslegung des jeweiligen Gesetzes und dessen Anwendung in Einzelfällen entschieden. Vor diesem Hintergrund spiegelt die folgende Darstellung allein unsere aktuelle fachliche Auffassung zur Auslegung der gesetzlichen Grundlage wider.

Inhaltsverzeichnis

1. Wie funktioniert der Antragsprozess?	4
1.1. Wie funktioniert die Antragstellung?	4
1.2. Welche Fristen sind für die Antragstellung zu beachten?	4
1.3. Muss für einen Antrag dieselbe Hausbank eingebunden werden, die auch den Prozess nach dem EWVG begleitet hat?	5
1.4. Kann ich einen Antrag auch absenden, wenn ich (noch) nicht alle Informationen vorliegen habe?	5
1.5. Was ist bei einem Änderungsantrag zu beachten?	6
1.6. Wer ist als Kontaktperson des antragstellenden Lieferanten anzugeben?	6

¹ Diese FAQs beziehen sich ausschließlich auf das Antragsverfahren der Lieferanten von Erdgas und Wärme sowie Selbstbeschaffer von Erdgas. Für Unternehmen sind separate FAQs zur Ermittlung der Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG sowie zur Abgabe von Selbsterklärungen nach § 22 EWPBG veröffentlicht unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/ewpbg.html>

1.7.	Fragen rund um die Angabe von Unternehmensstammdaten.....	6
1.8.	Was sind die nächsten Schritte nach Antragseinreichung?.....	7
1.9.	Wie ist vorzugehen bei fehlenden oder falschen Angaben im Antragsformular?.....	7
2.	Welche Unternehmen sind antragsberechtigt?.....	8
2.1.	Ist die Antragsberechtigung von Lieferanten gebunden an bestimmte Rechtsformen?.....	8
2.2.	Was außer Fernwärme und Dampf ist unter Wärme zu subsumieren?	8
2.3.	Können Stadtwerke und andere Energieversorgungsunternehmen auch Entlastung in Anspruch nehmen?	8
3.	Wer hat Anspruch auf eine Entlastung?.....	9
3.1.	Gegenüber welchen Unternehmen besteht eine Verpflichtung zur Entlastung nach §§ 3, 6, 11 oder 14 EWPBG?	9
3.2.	Können Unternehmen, die in mehreren Sektoren tätig sind, differenzierte Entlastungen erhalten?.....	9
3.3.	Haben Unternehmen in Industrieparks Anspruch auf Entlastung?	10
3.4.	Was gilt für Letztverbraucher bzw. Kunden aus dem öffentlichen Sektor?	10
4.	Wie wird die Höhe des Vorauszahlungsanspruches bzw. der Entlastung ermittelt	10
4.1.	... allgemein?.....	10
4.2.	... von Erdgasversorgungsunternehmen?.....	12
4.3.	... von Wärmeversorgungsunternehmen?.....	15
5.	Nach Erhalt des Ergebnisberichts:.....	16
5.1.	Wie ist vorzugehen, wenn die Selbsterklärung eines Letztverbrauchers bzw. Kunden nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EWPBG vorliegt, nicht aber nach Nummer 2?	16
5.2.	Wie ist vorzugehen, wenn nach Erhalt des Ergebnisberichts offensichtlich falsche Angaben bei IBAN oder Unternehmensnamen festgestellt werden?	16
5.3.	Fragen rund um die Abrechnung	17

6.	Fragen rund um die Endabrechnung und den Prüfvermerk	18
6.1.	Ist eine Endabrechnung zwingend erforderlich?	18
6.2.	Was ist der Prüfungsvermerk?	18
7.	Sonstige Fragen	18
7.1.	Zählt Biogas zu „leitungsgebundenem Erdgas“ im Sinne des EWPBG?	18
7.2.	Wie ist mit Lieferantenwechsel vor dem 1. März 2023 umzugehen im Hinblick auf die rückwirkende Entlastung für die Monate Januar und Februar?	19
7.3.	Können angesichts der Funktion von PwC als Beauftragtem des Bundes nach dem EWPBG auch Versorger Vorauszahlungen beantragen, für die PwC als Abschlussprüfer tätig ist?	19
7.4.	Gilt für Lieferanten von Wärme im Rahmen des Missbrauchsverbotes nur der § 27 Absatz 1 Satz 7 EWPBG?	19
7.5.	Wie ist die Entlastung umsatzsteuerrechtlich zu behandeln?	19
7.6.	Wer steht bei weiteren Fragen zur Verfügung?	19

1. Wie funktioniert der Antragsprozess?

1.1. Wie funktioniert die Antragstellung?

Neuanträge wie auch Änderungsanträge auf den Vorauszahlungsanspruch des Lieferanten auf den Erstattungsanspruch können ausschließlich online unter der Adresse <https://gaswaermepreisbremse.pwc.de/> gestellt werden.

Von Lieferanten, die sowohl als Erdgaslieferant als auch als Wärmeversorgungsunternehmen tätig sind, sind jeweils separate Anträge zu stellen. Anträge für "Erdgas" und "Wärme" können somit nicht zusammengestellt werden.

Es ist für Lieferanten von Erdgas und Wärme nicht möglich, einen einzigen Antrag für den gesamten Unternehmensverbund zu stellen. Jedes rechtsfähige Unternehmen eines Unternehmensverbunds, das als Erdgaslieferant bzw. Wärmeversorgungsunternehmen tätig ist, hat somit einen separaten Antrag zu stellen.

Ein einheitlicher Antrag für einen Unternehmensverbund ist nur für "Selbstbeschaffer" im Sinne des EWPPBG vorgesehen.

Halten Sie bitte im Rahmen der Antragstellung die Unterlagen laut dieser [Antragscheckliste](#) bereit.

Sie haben am Ende des Antragsformulars die Möglichkeit, einen Ausdruck von Ihrer Antragsnummer zu erstellen. Kurzfristig erhalten Sie darüber hinaus die Möglichkeit, die Eingaben Ihres Antrags über Ihren Zugang einzusehen. Da diese Funktion aktuell noch nicht zur Verfügung steht, empfehlen wir, Screenshots der von Ihnen gemachten Eingaben für Ihre eigene Dokumentation separat zu speichern.

1.2. Welche Fristen sind für die Antragstellung zu beachten?

Der Prüfantrag ist nach § 33 Absatz 3 EWPPBG bis zum Ende des zweiten Monats des Vorauszahlungszeitraus zu stellen.

Quartal 2023	Neuantrag		Änderungsantrag	
	Beginn Antragstellung	Ende Antragstellung	Beginn Antragstellung	Ende Antragstellung
Q1	Erfolgt	31.03.2023*	01.03.2023	31.05.2023
Q2	01.03.2023	31.05.2023	01.06.2023	31.08.2023
Q3	01.06.2023	31.08.2023	01.09.2023	30.11.2023
Q4	01.09.2023	30.11.2023	Im Rahmen der Endabrechnung	

** Frist für das erste Quartal einmalig pauschal für alle Antragsteller um einen Monat bis zum 31.03.2023 verlängert*

Nach § 33 Absatz 9 EWPPBG kann ein Lieferant für das erste Kalendervierteljahr 2023 je einen isolierten Prüfantrag und einen Vorauszahlungsantrag stellen. Diese Regelung

ermöglicht, dass ob der unterschiedlichen Entlastungstermine für das erste Kalendervierteljahr 2023 separate Prüf- und Vorauszahlungsanträge zum einen für die Letztverbraucher und Kunden nach den §§ 3, 5, 11 und 13 sowie zum anderen für die Letztverbraucher und Kunden nach den §§ 6 und 14 (insbesondere Letztverbraucher bzw. Kunden mit einem Jahresverbrauch größer 1.500.000 kWh, im Bereich Erdgas zugelassene Krankenhäuser sowie im Bereich Wärme Kunden, die mit Wärme in Form von Dampf versorgt werden) gestellt werden können.²

Der Vorauszahlungsanspruch kann nur innerhalb der oben dargestellten Fristen geltend gemacht werden (materielle Ausschlussfrist). § 33 Absatz 3 Satz 2 EWPPBG sieht allerdings die Möglichkeit einer Fristverlängerung in begründeten Fällen vor.

Der zu begründende Antrag auf Fristverlängerung kann formlos per E-Mail an den Beauftragten an de_gaswaermepreisbremse@pwc.com erfolgen. Die Frist ist erst mit entsprechender Bestätigung von Seiten des Beauftragten verlängert.

Für das erste Kalendervierteljahr 2023 wird abweichend vom vorherigen Absatz allgemeingültig eine Fristverlängerung bis zum 31.03.2023 gewährt. Ein entsprechender Antrag ist hier ebenso wenig erforderlich wie die Bestätigung der Fristverlängerung.

1.3. Muss für einen Antrag dieselbe Hausbank eingebunden werden, die auch den Prozess nach dem EWSG begleitet hat?

Das ist nicht Voraussetzung, kann aber das Antragsverfahren beschleunigen, da die für die Antragsweiterleitung der Hausbank an die KfW erforderliche Daten dort bereits vorliegen.

Bei einem Wechsel der Hausbank während der Anwendungsdauer des EWPPBG kontaktieren Sie bitte PwC unter +49 30 / 2636 5030 bzw. de_gaswaermepreisbremse@pwc.com.

1.4. Kann ich einen Antrag auch absenden, wenn ich (noch) nicht alle Informationen vorliegen habe?

Ja, das ist grundsätzlich möglich. Zwingend sind laut Antragscheckliste die Angaben zum antragstellenden Lieferanten und zur Hausbank.

Erweiterungen bzw. Korrekturen sind im Wege von Änderungsanträgen möglich. Diese sind gebündelt für das jeweilige Kalendervierteljahr zusammen mit dem Antrag für das jeweils nachfolgende Kalendervierteljahr innerhalb der dafür geltenden Antragsfrist zu übermitteln (vgl. § 33 Absatz 6 EWPPBG).

Soweit der einheitliche Zeitpunkt für die Bestimmung der zur Anspruchsberechnung zu

² Diese Regelung lässt jedoch nicht zu, dass für das erste Kalendervierteljahr 2023 einmalig Vorauszahlungsanträge direkt an das Kreditinstitut gesendet werden können, ohne dass diesen ein Ergebnisbericht (als Resultat des Prüfantrags) beigelegt wurde.

berücksichtigenden Kunden und Letztverbraucher sowie Arbeitspreise nach § 33 Absatz 2 Satz 2 EWPPBG sich verändert, ist darauf im Antragsformular an der entsprechenden Stelle hinzuweisen.

Über die erhaltenen Vorauszahlungen, die Höhe des Erstattungsanspruchs nach § 31 EWPPBG und eine etwaige Differenz dieser Werte erfolgt eine Endabrechnung nach § 34 EWPPBG.

1.5. Was ist bei einem Änderungsantrag zu beachten?

Nach dem EWPPBG ist vorgesehen, dass für jedes Kalendervierteljahr ausschließlich ein Änderungsantrag gestellt werden kann. Nach § 33 Absatz 6 Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz ist die Stellung eines Änderungsantrags für das jeweilige Kalendervierteljahr einmalig innerhalb der Antragsfrist für das jeweils nachfolgende Quartal möglich. Ein Änderungsantrag für das erste Quartal kann beispielsweise ab dem 1. März 2022 in dem Antragszeitraum des zweiten Quartals gestellt werden.

Sofern ein Neuantrag auf den Vorauszahlungsanspruch des Lieferanten für das gleiche Quartal gestellt wird, in dem ein Änderungsantrag für das vorangegangene Quartal gestellt wird, so hat die Stellung des Änderungsantrags zwingend zusammen mit der Stellung des Antrags für das jeweils nachfolgende Quartal zu erfolgen.

Wird kein neuer Prüfantrag für das darauffolgende Vierteljahr gestellt, kann der Änderungsantrag auch isoliert gestellt werden. In diesem Fall ist die Einreichung eines neuen Prüfantrags für das dem Quartal des Änderungsantrags folgende Quartal ausgeschlossen, d.h. wird beispielsweise ein isolierter Änderungsantrag für Q1 2023 gestellt, kann nachträglich kein Neuantrag für Q2 gestellt werden.

1.6. Wer ist als Kontaktperson des antragstellenden Lieferanten anzugeben?

Die für den Antragsteller handelnde Person (Kontaktperson) muss für diesen Antrag zur Vertretung des Antragstellers bevollmächtigt sein. Eine Vertretungsbefugnis der Kontaktperson muss zudem bei der Hausbank hinterlegt sein.

1.7. Fragen rund um die Angabe von Unternehmensstammdaten

Mein Unternehmen ist nicht in das Handelsregister eingetragen – was gebe ich in dem entsprechenden Feld im Antragsformular an?

Das Feld ist optional und in diesem Fall leer zu lassen.

Der antragstellende Lieferant gehört einer umsatzsteuerlichen Organschaft an und hat keine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Welche Nummer habe ich in das Feld „Umsatzsteuer-Id“ einzutragen?

In diesem Fall ist die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Organträgers

anzugeben.

Wobei handelt es sich bei der sog. "Betriebsnummer"?

Die Betriebsnummer wird von der Bundesnetzagentur als Kennzahl für die Zuordnung und Identifikation des Unternehmens je Tätigkeitsfeld vergeben und liegt Ihnen vor, wenn Sie der Anzeigepflicht nach § 5 des Energiewirtschaftsgesetzes unterliegen. Die Betriebsnummer besteht aus acht Stellen. Die ersten beiden Ziffern kennzeichnen die Marktrolle. Die Angabe beschleunigt den Prozess, ist aber keine Pflicht.

1.8. Was sind die nächsten Schritte nach Antragseinreichung?

Es wird angestrebt, dass Ihnen binnen fünf Werktagen nach Einreichung des Prüfantrags der sogenannte "Ergebnisbericht" (Ergebnis der Plausibilitätsprüfung des Beauftragten PwC) zu Ihrem Prüfantrag per E-Mail an die von Ihnen bei Antragstellung hinterlegte E-Mail-Adresse zugeht. Hier sind insbesondere zu Beginn aufgrund einer möglichen Ballung von Antragseingängen Verzögerungen allerdings nicht gänzlich auszuschließen.

Sofern sich im Rahmen der Plausibilitätsprüfung eines Antrags Rückfragen ergeben, geht der Beauftragte PwC per E-Mail auf Ihre im Antrag genannte Kontaktperson zu und vereinbart gegebenenfalls auch einen Telefontermin zur Klärung.

Wenn die Plausibilitätsprüfung keine Beanstandungen ergab, übermittelt der Beauftragte PwC als Bote des Lieferanten den Ergebnisbericht an Ihre Hausbank und an die KfW (andernfalls teilt der Beauftragte dem Lieferanten mit, dass keine Übermittlung des Vorauszahlungsantrags erfolgt). Sie müssen insofern nichts weiter unternehmen.

Sollten Sie nach dem fünften Werktag nach Antragstellung keinen Ergebnisbericht von PwC erhalten haben, melden Sie sich bitte unter +49 30 / 2636 5030 bzw. de_gaswaermepreisbremse@pwc.com.

Es wird dringend empfohlen, nach Erhalt des Ergebnisberichtes Kontakt mit Ihrer Hausbank aufzunehmen und zu prüfen, ob der Bericht dort eingegangen ist und weiterbearbeitet wird.

1.9. Wie ist vorzugehen bei fehlenden oder falschen Angaben im Antragsformular?

Fällt Ihnen nachträglich auf, dass im Antragsformular falsche Angaben betreffend allgemeine Unternehmensdaten oder sonstige Daten, die keine Auswirkung auf die Höhe des beantragten Vorauszahlungsanspruches haben, getätigt worden sind, können Sie jederzeit eine E-Mail an de_gaswaermepreisbremse@pwc.com senden.

Für alle anderen Änderungen, insbesondere mit Wirkung auf die Höhe des Vorauszahlungsanspruches, ist dies zusammen mit dem Antrag für das nachfolgende Quartal in Form eines Änderungsantrags zu korrigieren (vgl. Frage 0).

Haben Sie vergessen, einen Anhang hochzuladen, senden Sie uns in diesem Fall den Anhang unter Angabe Ihrer Antragsnummer an die Mailadresse:

de_gaswaermepreisbremse@pwc.com.

Wichtig: Nennen Sie bei jeder E-Mail zu einem konkreten Antrag Ihre Antragsnummer.

2. Welche Unternehmen sind antragsberechtigt?

2.1. Ist die Antragsberechtigung von Lieferanten gebunden an bestimmte Rechtsformen?

Der Erstattungs- und Vorauszahlungsanspruch und damit die Antragsberechtigung bestehen unabhängig von der Rechtsform und ergeben sich aus §§ 31, 32 EWPBG. Somit sind beispielsweise auch Genossenschaften, eingetragene Vereine oder Anstalten des öffentlichen Rechts grundsätzlich antragsberechtigt.

2.2. Was außer Fernwärme und Dampf ist unter Wärme zu subsumieren?

Vom EWPBG sind Wärmeversorgungen mit Wasser und Dampf erfasst. Kältekunden haben keinen Anspruch gemäß §§ 11 oder 14 EWPBG. Allerdings können Erzeuger von Kälte oder Thermalöl einen Anspruch nach §§ 3, 6 oder 7 EWPBG haben, sofern sie zur Erzeugung leistungsgebundenes Erdgas verwenden. KWKK-Anlagen werden wie KWK-Anlagen berücksichtigt. Entsprechend sind die Vorgaben des § 10 Abs. 4 EWPBG zu berücksichtigen.

2.3. Können Stadtwerke und andere Energieversorgungsunternehmen auch Entlastung in Anspruch nehmen?

Stadtwerke und andere Unternehmen, deren überwiegender Geschäftszweck in der Erzeugung, Umwandlung oder Verteilung von Energie liegt, haben einen Anspruch auf Entlastung nach § 3 Absatz 5 EWPBG für den eigenen Verbrauch, soweit die Entlastung 2 Millionen Euro nicht überschreitet. Diese Begrenzung für Unternehmen des Energiesektors spiegelt sich auch in den Vorgaben zur Bestimmung der krisenbedingten Energiemehrkosten wider (siehe Fußnote 1 Anlage 1 des EWPBG).

Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Anlagen), die Strom und Wärme an Dritte veräußern, betrifft diese Begrenzung der Entlastung hingegen nicht, da für diese durch § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 4 EWPBG in Kombination spezifische Regelungen getroffen sind. Zu beachten ist jedoch, dass die an KWK-Anlagen gelieferten Gasmengen, die auf die Veräußerung von Strom und Wärme an Dritte entfallen, gemäß § 10 Absatz 4 EWPBG nicht entlastet werden.

Sofern der Anspruch auf Entlastung des eigenen Verbrauchs im Sinne von § 3 Absatz 5 EWPBG mit dem Anspruch auf Vorauszahlung als Lieferant nach § 33 EWPBG zusammenfällt, ist ein einheitlicher Antrag nach § 33 EWPBG zu stellen, wobei der Entlastungsanspruch für den eigenen Verbrauch nach den Grundsätzen des § 35 EWPBG darzulegen ist.

Sofern es ausschließlich um die Entlastung des oben skizzierten eigenen Verbrauchs geht, das Unternehmen mithin nicht als Lieferant parallel Anspruch auf Vorauszahlung hat, ist ein Antrag nach § 35 EWPBG zu stellen.

3. Wer hat Anspruch auf eine Entlastung?

3.1. Gegenüber welchen Unternehmen besteht eine Verpflichtung zur Entlastung nach §§ 3, 6, 11 oder 14 EWPBG?

Grundsätzlich besteht gegenüber allen Letztverbrauchern bzw. Kunden, die in einer Vertragsbeziehung zu dem Erdgaslieferanten bzw. Wärmeversorgungsunternehmen stehen, eine Verpflichtung zur Entlastung nach §§ 3, 6, 11 oder 14 EWPBG.

Lediglich Entnahmestellen, die der Erzeugung, Umwandlung oder Verteilung von Energie dienen, soweit die Entlastungssumme des Unternehmens über 2 Mio. € liegt, sowie Letztverbraucher, welche leitungsgebundenes Erdgas für den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen beziehen, sofern diese Anlagen nicht nach § 2 Nr. 13 und 14 des KWKG betrieben werden, erhalten keine Entlastung.

Erdgas

Auch SLP-Letztverbraucher von Erdgas mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1 500 000 kWh haben einen Anspruch auf Entlastung, auch wenn sie nicht einen der Ausnahmetatbestände nach § 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 ff. EWPBG erfüllen oder ein zugelassenes Krankenhaus sind. Diese sind nach den Vorgaben für die RLM-Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1 500 000 kWh nach § 6 EWPBG zu entlasten.

Wärme/Dampf

Für einen Dampfverbrauch über einen Jahresverbrauch von bis zu 1 500 000 kWh ist § 11 EWPBG einschlägig.

3.2. Können Unternehmen, die in mehreren Sektoren tätig sind, differenzierte Entlastungen erhalten?

Nein, ein einzelnes Unternehmen kann immer nur einem Sektor zugeordnet werden. Die besondere Betroffenheit bzw. Energieintensität wird mit Blick auf das Unternehmen (nicht einzelne Geschäftsbereiche des Unternehmens) entlang der Vorgaben nach § 19 EWPBG ermittelt.

Für die Sektorenzugehörigkeit gilt § 19 Abs. 4 EWPBG. Eine Zuordnung zu einem Sektor gemäß Anlage 2 ist dann zulässig, wenn mit dem betreffenden Geschäftsfeld mehr als

50 % des Umsatzes oder Produktionswertes im Jahr 2021 erzielt wurde.

3.3. Haben Unternehmen in Industrieparks Anspruch auf Entlastung?

Unternehmen, die in einem Industriepark ansässig sind und über den Betreiber des Industrieparks mit Erdgas oder Wärme beliefert werden, haben dann einen Anspruch auf Entlastung nach §§ 3, 6, 11, 13 bzw. 14 EWPBG gegenüber dem Betreiber des Industrieparks, wenn zwischen dem Betreiber des Industrieparks und dem Letztverbraucher bzw. Kunden ein Liefervertrag über Erdgas bzw. Wärme geschlossen wurde. Dies schließt auch die Versorgung innerhalb von Kundenanlagen ein.

Sofern die betreffenden Unternehmen als Letztverbraucher bzw. Kunden im Rahmen eines Mietverhältnisses Erdgas bzw. Wärme über den Betreiber des Industrieparks beziehen, gilt entsprechend § 26 EWPBG. In diesem Fall hat der Betreiber des Industrieparks gegenüber seinem Erdgaslieferanten bzw. Wärmeversorgungsunternehmen einen Anspruch auf Entlastung nach §§ 3, 6, 11, 13 bzw. 14 EWPBG. Dabei ist zur Ermittlung der Höhe der Entlastung jeweils der Verbrauch der rechtlich eigenständigen im Industriepark ansässigen Unternehmen maßgeblich.

Die betreffenden Unternehmen – die nicht über eine eigene Entnahmestelle beliefert werden, sondern über den Betreiber des Industrieparks – haben dabei eine Selbsterklärung nach § 22 EWPBG abzugeben, wenn die Entlastungssumme je Monat einen Betrag von 150.000 € überschreitet.

3.4. Was gilt für Letztverbraucher bzw. Kunden aus dem öffentlichen Sektor?

Das EWPBG findet Anwendung auf alle Letztverbraucher bzw. Kunden, die sich auf deutschem Hoheitsgebiet befinden und auf die somit deutsches Recht anwendbar ist. Für die Verpflichtung zur Entlastung nach §§ 3, 6, 11, 13 oder 14 EWPBG ist ein Vertragsverhältnis zwischen zwei Rechtssubjekten ("Personenverschiedenheit") erforderlich. Die Rechtsform des Letztverbrauchers bzw. Kunden ist unerheblich (unter Berücksichtigung der weiteren Vorgaben nach §§ 3, 6, 11, 13 oder 14 EWPBG).

4. Wie wird die Höhe des Vorauszahlungsanspruches bzw. der Entlastung ermittelt ...

4.1. ... allgemein?

Sind Grundpreise bzw. Anschlusspreise Bestandteil der Preisbremsen oder nur verbrauchsabhängige Preisbestandteile?

In den für die Ermittlung des Entlastungsbetrags einschlägigen §§ 9 und 16 EWPBG wird rein auf den Arbeitspreis abgestellt. Der zu ermittelnde und zu entlastende Differenzbetrag ergibt sich aus der Subtraktion des Referenzpreises vom Arbeitspreis.

Der Grundpreis oder sonstige Preisbestandteile, die nicht Bestandteil des Arbeitspreises sind, sind in der Berechnung des Entlastungsbetrags nicht zu berücksichtigen.

Unternehmen, die zur Abgabe einer Selbsterklärung verpflichtet sind, haben nach § 22 Absatz 1 Nr. 1 c) EWPBG die Möglichkeit, ihre individuelle Höchstgrenze auf Monate gezielt zu verteilen. Besteht diese Möglichkeit auch für Letztverbraucher/Kunden, für die § 22 Absatz 1 Satz 1 nicht einschlägig ist?

Nein; in diesen Fällen erfolgt keine Deckelung der Entlastung durch eine individuelle Höchstgrenze und die Entlastung richtet sich allein nach dem Entlastungskontingent und dem Differenzbetrag. Das Entlastungskontingent ist durch gleiche Verteilung des Jahresverbrauches (Prognose aus September 2022 bzw. Netzentnahme im Jahr 2021, siehe vorstehend) auf zwölf Monate zu ermitteln.

Nach § 32 Abs. 4 und 5 EWPBG wird der Erstattungsanspruch aus der mengengewichteten Differenz der für diese Kunden zum Beginn des Vorauszahlungszeitraums geltenden Differenzbeträge und einem Viertel des Entlastungskontingentes ermittelt.

Was ist mit „mengengewichteter Differenz“ gemeint?

Gemeint ist hier der mengengewichtete Durchschnitt wie in § 32 Abs. 2 und 3 EWPBG.

Wie ist das Entlastungskontingent nach § 10 bzw. § 17 EWPBG zu ermitteln, wenn über eine Entnahmestelle mehr als ein Letztverbraucher bzw. Kunde beliefert wird?

Grundsätzlich ist das Entlastungskontingent nach § 10 bzw. § 17 EWPBG jeweils für eine Entnahmestelle eines Letztverbrauchers bzw. Kunden zu ermitteln.

Werden über eine Entnahmestelle jedoch mehr als ein Letztverbraucher bzw. Kunde beliefert (vgl. Nummer 3.3), so ist das Entlastungskontingent für den „allerletzten“ Letztverbraucher bzw. Kunden zu ermitteln, d.h. das Entlastungskontingent je Letztverbraucher oder Kunde ist entsprechend anteilig an dem Entlastungskontingent der Entnahmestelle zu ermitteln.

Was ist unter "Vergünstigungen" in der Gestaltung von neuen Erdgas- oder Wärmelieferverträgen zu verstehen?

Unter „Vergünstigungen“ oder „Zugaben“ im Sinne des § 4 Absatz 2 EWPBG für Erdgaslieferanten bzw. im Sinne des § 12 Absatz 2 EWPBG für Wärmeversorgungsunternehmen versteht man wettbewerbliche Vorteile von

Erdgaslieferanten bzw. Wärmeversorgungsunternehmen. Dabei sind alle unmittelbaren oder mittelbaren Vergünstigungen oder Zugaben gemeint, die insgesamt einen Wert von 50 Euro pro Entnahmestelle des Letztverbrauchers überschreiten. Dazu zählen direkt oder indirekt gewährte Bar- oder Sachwerte oder Entschädigungen, Vertragsablöseprämien und auch die Neukundenboni bei Vergleichsportalen. Sofern eine Zugabe der Energieeinsparung oder der Erhöhung der Energieeffizienz dient, liegt der Wert bei 100 Euro pro Entnahmestelle des Kunden.

Wie ist damit umzugehen, wenn der monatliche Entlastungsbetrag die Abschlags- oder Vorauszahlung bzw. bei monatlich abgerechneten Kunden, den Rechnungsbetrag überschreitet?

Eine Senkung der Abschlags- oder Vorauszahlungen, bzw. bei monatlich abgerechneten Kunden des monatlichen Rechnungsbetrages unter 0 ist nicht zulässig. Sollte sich im Zuge der Jahresendabrechnung aus der Differenz von geleisteten Zahlungen, den Brutto-Verbrauchskosten und den gewährten Entlastungsbeträgen ein positiver Saldo für den Letztverbraucher ergeben, ist dieser auszuführen (vgl. § 3 Absatz 4 bzw. § 11 Absatz 5 EWPBG).

Wie hoch ist der Entlastungsbetrag für einen Kunden/Letzverbraucher, welcher nur einen Teil des zu entlastenden Monats Kunde/Letzverbraucher war?

Die Entlastung ist für den vollen Monat zu leisten. Die Höhe ist auf der Rechnung auszuweisen. Der Kunde/Letzverbraucher muss diese Rechnung seinem neuen Lieferanten vorlegen, damit dieser das verbleibende Entlastungskontingent ermitteln kann.

Nach § 3 Absatz 4 EWPBG und § 20 EWPBG wird auf "geleistete Zahlungen" abgestellt. Sind folglich nur die Beträge zu berücksichtigen, die der Letztverbraucher bzw. der Kunde tatsächlich als Zahlung geleistet hat?

Nein. Es sind die auf den Entlastungszeitraum entfallenden Rechnungsbeträge anzusetzen.

4.2. ... von Erdgasversorgungsunternehmen?

Wie ist das Entlastungskontingent zu ermitteln, wenn
a) bei SLP-Kunden keine Verbrauchsprognose von September 2022 oder
b) bei RLM-Kunden die Liefermenge in kWh nicht für das gesamte Kalenderjahr 2021 vorliegt oder nicht repräsentativ ist?

a) SLP-Kunden:

Verfügt der Erdgaslieferant nicht über eine solche Verbrauchsprognose von September 2022, hat er ersatzweise auf die Verbrauchsprognose des örtlichen

Verteilnetzbetreibers nach § 24 Absatz 1 und 4 der Gasnetzzugangsverordnung zurückzugreifen.

b) RLM-Kunden:

Liegen keine Referenzwerte für RLM-Letzterverbraucher für den gesamten Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 vor, so ist nach § 10 Absatz 3 EWPBG der Jahresverbrauch auf Basis der durchschnittlichen monatlichen Verbrauchsmengen zu schätzen. Für die Schätzung sind die Verbrauchsmengen der am weitesten zurückliegenden Kalendermonate zu nutzen, dabei dürfen höchstens zwölf Kalendermonate in die Schätzung eingehen. Sofern für diese Schätzung weniger als zwölf Kalendermonate verfügbar sind, ist die Prognose jeden Kalendermonat mit den neuen zur Verfügung stehenden Verbrauchsmengen zu aktualisieren. Liegen jedoch die Verbrauchsmengen von weniger als drei Kalendermonaten vor, ist die Jahresverbrauchsmenge mit null anzusetzen.

Abweichungen darüber hinaus, beispielsweise aufgrund von Leerstand zum Zeitpunkt der Erstellung der Jahresverbrauchsprognose, Neuerrichtung oder aufgrund der Sperrung von Anschlüssen, sind nicht zulässig.

Wenn die aktuelle Jahresverbrauchsprognose gemeint ist, muss dann das Entlastungskontingent regelmäßig anteilig angepasst werden?

Nein, es ist die Jahresverbrauchsprognose aus dem Monat September 2022 anzusetzen, sofern nicht die Fälle der vorstehenden Frage greifen.

Ist für lastganggemessene Kunden der tatsächliche Verbrauch (2021) oder der im September 2022 prognostizierte Jahresverbrauch (bzw. 1/12 hiervon) bei der Ermittlung des Entlastungskontingentes anzusetzen?

Das EWPBG unterscheidet nicht ausschließlich nach der Art der Messung, sondern nach der Verbrauchsmenge in Kombination mit der Art der Messung. Entsprechend ist auch die monatliche Entlastung zu berechnen.

Für § 3-Letzterverbraucher ohne RLM:

$(\text{Arbeitspreis} - \text{Referenzpreis}) * (80\% \text{ des im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs} / 12)$

Für § 3-Letzterverbraucher mit RLM:

$(\text{Arbeitspreis} - \text{Referenzpreis}) * (80\% \text{ der gemessenen Netzentnahme im Kalenderjahr } 2021 / 12)$

Für § 6-Letzterverbraucher:

$(\text{Arbeitspreis} - \text{Referenzpreis}) * (70\% \text{ der gemessenen Netzentnahme im Kalenderjahr } 2021 / 12)$.

Ergänzungen und Ausnahmen (z. B. zugelassene Krankenhäuser) sind in § 10 dargelegt.

Wenn die aktuelle Jahresverbrauchsprognose gemeint ist, muss dann das Entlastungskontingent regelmäßig anteilig angepasst werden?

Nein, es ist die Jahresverbrauchsprognose aus dem Monat September 2022 anzusetzen, sofern nicht die Fälle der vorstehenden Frage greifen.

Handelt es sich bei Gasspeicherumlage, Bilanzierungsumlage, Emissionspreis auf Basis BEHG, Emissionspreis auf Basis TEHG, Energie- bzw. Mineralölsteuer, Konvertierungsentgelt, Konvertierungs-umlage und Konzessionsabgaben um staatlich veranlasste Preisbestandteile nach § 9 bzw. 16 EWFBG?

Ja. Diese sind im Falle des § 16 Absatz 3 Nummer 1 EWFBG entlastungsfähig, sofern sie Bestandteil des Arbeitspreises sind.

Wir beliefern RLM-Kunden, bei denen sog. Spotmarktpreise vereinbart sind. Danach gilt nicht ein für den gesamten Abrechnungsmonat gültiger Arbeitspreis. Stattdessen wird der Verbrauch täglich zu dem an diesem Tag gültigen Spotmarktpreis berechnet. Wie ist für solche Kunden der Arbeitspreis gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 EWFBG zu bestimmen?

§ 9 Absatz 2 Satz 1 EWFBG geht von einem vertraglich vereinbarten Arbeitspreis aus, welcher innerhalb des Monats nur durch Vertragsänderung geändert wird. Damit bei Verträgen mit zeitvariablem Arbeitspreis eine der Intention des EWFBG nach vergleichbare Entlastung erzielt wird, ist hier für die Ermittlung des Differenzbetrages auf den durchschnittlichen Arbeitspreis abzustellen. Das BMWK strebt eine entsprechende Klarstellung im EWFBG an.

Ein Letztverbraucher kann aufgrund von schwankenden Arbeitspreisen (z. B. Spotvertrag) einen Monat nicht anspruchsberechtigt sein (Arbeitspreis < Referenzpreis) und im nächsten Monat dann doch (da Arbeitspreis > Referenzpreis).

Beispiel

Januar Arbeitspreis von 6,5 ct/kWh

Februar Arbeitspreis von 8 ct/kWh

D. h. der Januarverbrauch des Kunden wurde nicht entlastet, da der Preis < 7 ct/kWh war. Bleibt die Menge damit für die Entlastung unberücksichtigt? Oder kann die Menge anderweitig entlastet werden (Folgemonat)?

Nach § 8 Absatz 1 EWFBG gilt:

Der monatliche Entlastungsbetrag ergibt sich für jede Entnahmestelle als Produkt aus dem Differenzbetrag nach § 9 und dem Entlastungskontingent nach § 10, gedeckelt durch die jeweils geltende Höchstgrenze nach § 18, und sodann geteilt durch zwölf. In diesem Fall kann die im Januar nicht erfolgte Entlastung somit nicht auf Folgemonate „übertragen“ werden.

Eine gezielte Aufteilung der Entlastungen auf die Kalendermonate ist nur im Rahmen von § 22 Absatz 1 Nr. 1 c) im Hinblick auf die individuelle Höchstgrenze (und nicht im Hinblick auf das Entlastungskontingent) für Unternehmen möglich, die eine Selbsterklärung abgeben.

Wie erfolgt die Entlastung bei sogenannten Prepaid-Verträgen?

Bei Verträgen, die die Vorauszahlung eines flexibel nutzbaren Mengenkontingents zum Inhalt haben, erfolgt die Ermittlung von Differenzbetrag und Entlastungskontingent nach den allgemeinen Vorgaben des EWFBG.

Die Entlastung durch den Lieferanten hat im Wege der Verrechnung mit ggf. anderen Forderungen gegenüber dem Kunden oder durch anteilige Zurücküberweisung der geleisteten Zahlung zu erfolgen.

4.3. ... von Wärmeversorgungsunternehmen?

Beim Verbrauch von Wärmekunden < 1 500 000 kWh: Gibt es Vorgaben für die Berechnung der Prognose zum Stand September 2022, die zur Berechnung des Entlastungskontingents gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EWFBG herangezogen werden muss?

Maßgeblich ist in diesen Fällen vorrangig immer die Jahresverbrauchsprognose, die im September 2022 Anwendung gefunden hat.

Nur für den Fall, dass eine solche nicht vorliegt, ist eine alternative Maßstabsgröße heranzuziehen. Ausgehend vom Monat September 2022 ist der Jahresverbrauch des letzten vollständig abgerechneten Abrechnungszeitraums zugrunde zu legen. Sollte der letzte Abrechnungszeitraum nicht 12 Monate umfassen, sind die letzten abgerechneten Monate, die insgesamt einen Zeitraum von 12 Monaten umfassen, zu berücksichtigen.

Der Grundpreis beträgt bei einem Wärmeversorgungsunternehmen bereits im September 2022 weniger als 96 Euro netto im Jahr (oder gar 0 Euro). Ist diese Vereinbarung gem. §12 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 EWFBG unwirksam? Ist der Entlastungsbetrag je Kunden dann um 8€ netto im Monat zu kürzen?

Eine Vereinbarung über den Grundpreis ist im Rahmen des EWFBG unwirksam, soweit der Grundpreis nach einer Absenkung netto unter 96 Euro im Jahr oder 8 Euro im Monat beträgt. Ist der Grundpreis im September 2022 aber bereits unterhalb dieser Schwelle, ist dies gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 EWFBG zulässig, darf aber dann auch nur noch unter den engen Voraussetzungen von § 11 Abs. 1 Satz 2 weiter herabgesenkt werden.

Nach § 15 Abs. 1 EWFBG wird der Entlastungsbetrag ermittelt, indem der Differenzbetrag mit dem Entlastungskontingent multipliziert und dieser Wert

anschließend durch zwölf geteilt wird. Dadurch ergibt sich ein konstanter Entlastungsbetrag über das gesamte Jahr hinweg. Der Differenzbetrag ist nach § 16 Abs. 2 hingegen für jeden Kalendermonat individuell zu errechnen. Wie ist diese Vorgabe umzusetzen?

Das jährliche Entlastungskontingent unterliegt grundsätzlich keiner Veränderung. Mithin ist dieser Faktor des Entlastungsbetrages konstant. Der zweite Faktor, nämlich der Differenzpreis, erfährt eine monatliche Anpassung.

Ist der Differenzbetrag brutto oder netto zu berücksichtigen?

Ob der Differenzbetrag brutto oder netto heranzuziehen ist, richtet sich nach der Grundlage, auf Basis dessen eine Entlastung beantragt wird. Für Entlastungen nach § 11 EWPBG ist der Differenzbetrag brutto heranzuziehen. Für Entlastung nach § 14 Absatz 1 oder Absatz 2 EWPBG ist der Differenzbetrag netto heranzuziehen.

5. Nach Erhalt des Ergebnisberichts:

5.1. Wie ist vorzugehen, wenn die Selbsterklärung eines Letztverbrauchers bzw. Kunden nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EWPBG vorliegt, nicht aber nach Nummer 2?

Gemäß § 32 Absatz 3 Satz 2 EWPBG sind bei der Berechnung nach Satz 1 Nummer 2 für Letztverbraucher, die dem Erdgaslieferanten eine Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 übermittelt haben, Entlastungskontingente nur insoweit aufzunehmen, als bei Berücksichtigung des Entlastungskontingents die anteilige individuelle Höchstgrenze nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a nicht überschritten wird.

Wurde lediglich die Erklärung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 abgegeben, nicht jedoch nach Nummer 2 (die erst nach dem 31. Dezember 2023 einzureichen ist), so ist die voraussichtlich anwendbare Höchstgrenze gemäß § 22 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a maßgeblich.

5.2. Wie ist vorzugehen, wenn nach Erhalt des Ergebnisberichts offensichtlich falsche Angaben bei IBAN oder Unternehmensnamen festgestellt werden?

Stellt der Antragsteller oder die Hausbank nach Erhalt eines Ergebnisberichts fest, dass im Rahmen der Antragstellung die **IBAN** offensichtlich einen Tippfehler enthielt, so trägt die Hausbank im Antragsformular zur Beantragung der Auszahlung bei der KfW die korrigierte IBAN ein. Bei Übermittlung des Antragsformulars an die KfW vermerkt sie darüber hinaus einen entsprechenden Hinweis. Die von der Hausbank abzugebende

Bestätigung, dass es sich bei der angepassten IBAN um die korrekte IBAN des Antragstellers handelt, muss erkennbar durch zwei Personen abgegeben werden. Es ist dabei ausreichend, wenn die zweite Person in Kopie der dazugehörigen E-Mail gesetzt wird.

Ergänzend sind durch den Antragsteller die Bankdaten in seinem Online-Zugang zu korrigieren, damit etwaige nachfolgende Ergebnisberichte die korrekte IBAN enthalten.

Stellt der Antragsteller oder die Hausbank nach Erhalt des Ergebnisberichts fest, dass im Rahmen der Antragstellung der **Unternehmensname** offensichtlich falsch angegeben wurde (z.B. aufgrund eines Tippfehlers), so ist eine E-Mail an de_gaswaermepreisbremse@pwc.com zu übermitteln mit dem Hinweis, dass der Unternehmensname nicht korrekt ist. Dieser E-Mail ist ein Nachweis über den korrekten Unternehmensnamen beizufügen (z.B. Handelsregisterauszug, Gewerbeanmeldung). Nach Prüfung wird der Beauftragte eine Bestätigung an die Hausbank, den Antragsteller und die KfW per E-Mail übermitteln, mit der der Antragsprozess durch die Hausbank fortgeführt werden kann.

Ergänzend sind durch den Antragsteller die Unternehmensstammdaten in seinem Online-Zugang zu korrigieren, damit etwaige nachfolgende Ergebnisberichte auf den korrekten Unternehmensnamen ausgestellt sind.

5.3. Fragen rund um die Abrechnung

Wie ist die Entlastungssumme in der Verbrauchsabrechnung an den Letztverbraucher bzw. Kunden durch den Lieferanten auszuweisen?

Der Entlastungsbetrag nach §§ 3, 6, 11 oder 14 EWPBG ist nach § 30 Absatz 1 EWPBG jeweils in der nächstfolgenden Verbrauchsabrechnung gesondert auszuweisen. Darüber hinaus gehende Vorgaben, sofern nicht anderweitig, beispielsweise durch § 40 Energiewirtschaftsgesetz, vorgegeben, bestehen nicht.

Nach § 20 Absatz 1 EWPBG ist der Lieferant in der Jahresendabrechnung zu einem gesonderten Ausweis von verschiedenen Angaben verpflichtet. Bezieht sich das in § 20 Absatz 1 Nummer 2 EWPBG genannte Entlastungskontingent auf das einzelne Unternehmen oder den Unternehmensverbund?

Das dem Letztverbraucher oder Kunden durch ihn im Abrechnungszeitraum insgesamt gewährte Entlastungskontingent ist absolut sowie als Prozentsatz in Relation zu dem nach § 10 EWPBG und § 17 EWPBG insgesamt zustehenden Entlastungskontingent jeweils des einzelnen Kunden, d.h. nicht des gesamten Unternehmensverbunds, auszuweisen.

6. Fragen rund um die Endabrechnung und den Prüfvermerk

6.1. Ist eine Endabrechnung zwingend erforderlich?

Ja, eine Endabrechnung ist zwingend von jedem Lieferanten, der eine Vorauszahlung nach §§ 3 Absatz 8 EWPBG erhalten hat, bis spätestens zum 31. Mai 2025 vorzulegen. Die Endabrechnung weist die erhaltenen Vorauszahlungen, die Höhe des Erstattungsanspruchs nach § 31 EWPBG und die Differenz dieser Werte aus. Ergänzend ist der Endabrechnung ein Prüfungsvermerk (vgl. Frage 6.2) beizulegen.

Es wird ein unverbindliches Muster mit den im Rahmen der Endabrechnung zu berücksichtigenden und der Prüfung zugrunde zu legenden Daten zur Verfügung gestellt werden. Zur Bereitstellung der Endabrechnung sowie des Prüfungsvermerks wird ein Online-Portal bereitstehen.

Legt der Lieferant nicht fristgerecht die Endabrechnung sowie den Prüfungsvermerk vor, so hat er sämtliche erhaltenen Vorauszahlungen innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch den Beauftragten auf das in dem Rückforderungsschreiben ausgewiesene Konto zurückzuzahlen.

6.2. Was ist der Prüfungsvermerk?

Der Prüfungsvermerk entsprechend den Grundsätzen des IDW PS 490 dokumentiert das Ergebnis der Richtigkeit der Endabrechnung. Die Anfertigung kann von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem genossenschaftlichen Prüfungsverband, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft übernommen werden.

Einen bzw. eine der vorgenannten Prüfer bzw. Prüfungsgesellschaft finden Sie beispielsweise im [Berufsregister für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer](#).

Die Kosten für die Anfertigung des Prüfungsvermerks sind durch den Antragsteller zu tragen.

7. Sonstige Fragen

7.1. Zählt Biogas zu „leitungsgebundenem Erdgas“ im Sinne des EWPBG?

Das EWPBG entlastet Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas. Zu leitungsgebundenem Erdgas im Sinne des EWPBG zählt dabei grundsätzlich auch Biogas,

sofern der Letztverbraucher keine eigene Direktleitung zu einer Biogasanlage hat und somit direkt Biogas bezieht.

7.2. Wie ist mit Lieferantenwechsel vor dem 1. März 2023 umzugehen im Hinblick auf die rückwirkende Entlastung für die Monate Januar und Februar?

Die rückwirkende Entlastung für die Monate Januar und Februar erfolgt nach den §§ 5 und 13 EWFBG auch in diesen Fällen vollständig durch den Lieferanten, mit dem am 1. März 2023 ein Liefervertrag besteht.

7.3. Können angesichts der Funktion von PwC als Beauftragtem des Bundes nach dem EWFBG auch Versorger Vorauszahlungen beantragen, für die PwC als Abschlussprüfer tätig ist?

Die Leistungen von PwC als Beauftragtem sind Teil eines zwischen dem BMWK und PwC im Detail vereinbarten konkreten Katalogs von Einzelleistungen und werden auf Grundlage des § 2 Nummer 1 EWFBG erbracht. Die von PwC zu erbringenden Einzelleistungen, die keine inhaltliche Prüfung der im Rahmen der Endabrechnung vorzulegenden Prüfungsvermerke umfassen, werden durch ein von den übrigen Bereichen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft abgegrenztes Team erbracht, so dass somit die Unabhängigkeit der Leistungserbringung sichergestellt ist.

7.4. Gilt für Lieferanten von Wärme im Rahmen des Missbrauchsverbotes nur der § 27 Absatz 1 Satz 7 EWFBG?

Nein. § 27 Abs. 1 Satz 7 EWFBG bestimmt mit der Bezugnahme auf eine bereits vor dem 30. September 2022 bestehende Preisanpassungsklausel nach § 24 AVBFernwärmeV einen sachlichen Rechtfertigungsgrund, der nur Wärmeversorgungsunternehmen offensteht. Dies stellt aber nur ein Regelbeispiel dar. Wärmeversorgungsunternehmen sind nicht auf diese eine Option beschränkt. Eine sachliche Rechtfertigung kann sich also gemäß § 27 Absatz 1 Satz 5 EWFBG auch aus marktbasierenden Preis- und Kostenentwicklungen, insbesondere einem Anstieg der Beschaffungskosten, oder aus Entwicklungen der vom Lieferanten im regulatorischen Sinne nicht beeinflussbaren Kostenbestandteilen ergeben.

7.5. Wie ist die Entlastung umsatzsteuerrechtlich zu behandeln?

Die Entlastungsbeträge stellen im umsatzsteuerrechtlichen Sinne ein Entgelt von dritter Seite dar und unterliegen daher der Umsatzbesteuerung.

7.6. Wer steht bei weiteren Fragen zur Verfügung?

Für Fragen rund um den Antragsprozess der Erdgaslieferanten, Wärmeversorgungsunternehmen und Selbstbeschaffer von Erdgas steht der Beauftragte

nach § 2 Nummer 1 EWPBG, PwC, per E-Mail unter de_gaswaermepreisbremse@pwc.com oder telefonisch unter 030 2636 5030 zur Verfügung.

Für Fragen rund um den Übermittlungsprozess der Hausbanken an die KfW steht die KfW den Hausbanken unter der Telefonnummer 0800 539 9001 zur Verfügung. Informationen zum Übermittlungsprozess wurden den Banken und Sparkassen von ihrem jeweiligen Zentralinstitut oder Bankenverband zur Verfügung gestellt.

Für Fragen rund um die Abgabe der Selbsterklärungen von Unternehmen und die Ermittlung der Höchstgrenzen steht der Beauftragte nach § 2 Nummer 1 EWPBG, PwC, per E-Mail unter de_gaswaermepreisbremse@pwc.com oder telefonisch unter 030 2636 5070 zur Verfügung.